

**GEMEINDE**



**GEMEINDE HINDELBANK**

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG "GYSSBERG"**

---

# ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Architektur +  
Ortsplanung

**Rudolf Rast**  
Dipl. Arch. ETH/SIA  
Raumplaner BSP

Beatusstrasse 19  
3006 Bern  
Tel. 031 44 88 75

20. März 1991

- 
- |        |   |                           |
|--------|---|---------------------------|
| Art. 1 | 1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan Gyssberg als umrandete Fläche gekennzeichnet.<br><br>2 Die Überbauungsordnung umfasst Zonenplanänderung, Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften.   | Wirkungsbereich           |
| Art. 2 | Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten Baureglement und Zonenplan der Gemeinde Hindelbank  | Stellung zur Grundordnung |
| Art. 3 | Die Überbauungsordnung bezweckt die geordnete Kieslagerung am Gyssberg im bisherigen Umfang. Die kurzfristige Erweiterung dient der Zwischenlagerung von Kies aus der Neubaustrecke Grauholz,SBB.   | Zweck                     |
| Art. 4 | 1 Mittelfristig soll auf dem Areal eine räumlich und zeitlich geordnete Kieslagerung gestattet sein.<br><br>2 Langfristig ist das Areal wieder zu rekultivieren und in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.<br><br>3 Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat können bei der Rekultivierung Teile des Grubenareals als ökologische Ausgleichsflächen belassen werden. | Ziel                      |
| Art. 5 | In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:<br><br>Nutzungsumschreibung und zulässige bauliche Einrichtungen<br>Nutzungsmass<br>Nutzungsdauer<br>Empfindlichkeitsstufe LSV<br>Rekultivierung<br>Vereinbarung Silbersboden<br>Entschädigungsanspruch  | Inhalt Übo                |

- 
- |         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 6  | 1 Das von der Überbauungsordnung erfasste Gebiet gilt als Kieslagerzone.  | Nutzungsum-<br>schreibung<br>und zulässige<br>bauliche Ein-<br>richtungen |
|         | 2 Die Kieslagerzone ist zur Zwischenlagerung von Kies und Sand bestimmt. Die zur Grob-Aufbereitung benötigten Einrichtungen sind zulässig. Diese Einrichtungen dürfen die Höhe des bereits rekultivierten Terrains nicht erreichen. |   |
| Art. 7  | 1 Der Umfang des Kieslages ist im Überbauungsplan Gyssberg als umrandete Fläche gekennzeichnet.   | Nutzungs-<br>mass   |
|         | 2 Die Aufschüttung ist bis zu einer Höhenkote von maximal 525.0 Meter über Meer gestattet .<br><br>(höchster Punkt der best. Schüttung am 17. Juli 1990: 521.8 über Meer, respektive 12.6 m über rekultiviertem Terrain).           |   |
| Art. 8  | 1 Die Nutzungszuweisung als Kieslagerzone ist zeitlich beschränkt bis 3 Jahre nach Abschluss des Kiesabbaus Silbersboden / Mattstetten, längstens aber bis 30 Jahre nach Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung.                   | Nutzungsdauer   |
|         | 2 Eine allfällige Verlegung der Autobahn in die Kieslagerzone gemäss Projektplänen der SBB, ist ohne Kostenfolge zu ermöglichen. Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt der Nutzungseinschränkung.                          | Bahn 2000   |
| Art. 9  | Die Kieslagerzone wird der Empfindlichkeitsstufe IV zugewiesen (gemäss Lärmschutzverordnung Art. 43).   | Empfindlich-<br>keitsstufe LSV  |
| Art. 10 | 1 Das Gebiet innerhalb des Perimeters ist gemäss Überbauungsplan Gyssberg zeitlich gestaffelt auf die Kote des angrenzenden Geländes zu rekultivieren.  | Rekultivierung  |
|         | 2 Die Rekultivierung ist sachgemäss vorzunehmen. Dabei sind die Erkenntnisse der Bodenschutzfachstelle der Landwirtschafts-<br>direktion zu berücksichtigen.  |   |
|         | 3 Vorbehalten bleiben sich verändernde Gegebenheiten gemäss Art.4 Abs.3.  |   |

- Art. 11 <sup>1</sup> Der Betrieb des Kieslagers ist an die Bestimmungen der Vereinbarung vom 5. Januar 1981 zwischen der Gemeinde Hindelbank und der Betreiberin des Kieswerkes in Hindelbank gebunden. Vereinbarung Silbersboden
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann alle 10 Jahre die wesentlichen Punkte der Vereinbarung vom 5. Januar 1981 überprüfen lassen. ( Ziffer 5.2 der Vereinbarung)
- Art. 12 Die Betreiberin des Kieslagers kann, nach Ablauf der Nutzungsdauer (Art. 8), bei der Rückführung in die Landwirtschaftszone keine Entschädigungsansprüche geltend machen. Entschädigungsanspruch
- Art. 13 Die Überbauungsordnung, tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft. Inkrafttreten

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 4.3.1991  
PUBL. IM AMTSBLATT VOM 23.3.1991, IM AMTSANZEIGER VOM 22.3 & 28.3.91  
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 22. März BIS 22 April 91.  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN : 1.  
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : - .  
RECHTSVERWAHRUNG : 1.

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 20.3.91.

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE HINDELBANK

AM 6.5.1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
PRÄSIDENT :

*Streich*

SEKRETÄRIN :

*Leith*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT :  
HINDELBANK, DEN 10.6.91 . DIE GEMEINDESCHREIBERIN:

*Leith*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 16. JULI 1991  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:

*Mace*